



**Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit
Association Suisse pour la Santé des Ruminants**

Reglement zur Erlangung des Titels „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“ (R-SVW-FVH)

Um die Lesbarkeit des Textes zu verbessern wird für alle Bezeichnungen und Titel die grammatikalisch männliche Form verwendet, die sich stets auf beide natürlichen Geschlechter bezieht.

I. Zweck

Artikel 1.

Mit dem vorliegenden Reglement regelt die Schweizerische Vereinigung für Wiederkäuergesundheit (SVW) als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST die Weiterbildung und die Weiterbildungsprogramme im Rahmen des Titels „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“.

Artikel 2.

Nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung soll der Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer über ein breites schulmedizinisches Wissen und Können im Bereich der Wiederkäuer- und Neuweltkamelidenmedizin verfügen. Insbesondere hat er vertiefte Kenntnisse in den im Artikel 7 genannten Bereichen der Wiederkäuermedizin. Er kann einerseits Einzeltiere optimal betreuen und behandeln, und andererseits ist er in der Lage, Tierbesitzer in Fragen der Gesunderhaltung, der Leistungsoptimierung und in wirtschaftlichen Entscheidungen auf Bestandesebene kompetent zu beraten.

Er kennt die eigenen Grenzen und das veterinärmedizinische Angebot ausserhalb der eigenen Praxis (Kliniken und Institute der Vetsuisse-Fakultät, Rindergesundheitsdienst usw.).

Er verfügt zudem über ein Netzwerk weiterer Dienstleister in der Landwirtschaft, um den Tierhalter nötigenfalls in erweiterter Teamarbeit umfassend zu beraten.

Er informiert sich regelmässig über die standespolitische Arbeit der GST und ihrer Fachsektionen (u.a. der SVW).

II. Verantwortlichkeiten

Artikel 3.

Die Mitgliederversammlung der SVW verabschiedet das vorliegende Reglement und seine Anhänge, und übernimmt die Aufgaben der Fachsektion nach Art. 3 des Reglements über die Fachsektionen im Rahmen der Bildungsordnung (R-FSBO) der GST. Sie ernennt die Mitglieder der FVH-Kommission.

Artikel 4.

Die laufende Aktualisierung der Anhänge obliegt dem SVW-Vorstand. Eine Änderung kann innert 30 Tagen nach deren Veröffentlichung schriftlich angefochten werden. In diesem Fall tritt die angefochtene Änderung erst nach Genehmigung durch die darauffolgende Mitgliederversammlung in Kraft, ansonsten nach Ablauf der Frist von 30 Tagen.

Artikel 5.

Der Vorstand der SVW überprüft die Weiterbildung der FVH-Kandidaten und entscheidet über die Zulassung zur Schlussprüfung gemäss Anhang 4.

III. Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“**Artikel 6.**

Die Weiterbildung umfasst wenigstens 150 Arbeitswochen (=100% Arbeitszeit) in einer anerkannten Weiterbildungsstätte¹ und im Fachbereich innerhalb von maximal 10 Jahren und 30 Bildungspunkte (BP) gemäss dem Reglement der GST über die Vergabe von Bildungspunkten (R-BPBO) innerhalb der letzten 5 Jahre. Ein Minimum von 25 Wochen ist in einer Nutztierpraxis ausserhalb der Universität zu absolvieren.¹

Artikel 7.

Innerhalb der praktischen Weiterbildung müssen folgende Fächer abgedeckt werden:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie (inkl. Anästhesiologie und bildgebende Diagnostik)
3. Geburtshilfe und Fortpflanzungskunde (inkl. Reproduktionsmedizin, Andrologie, Zucht und Zuchthygiene)
4. Bestandsmedizin
5. Pathologie
6. Veterinary Public Health und Rechtskunde (Tierseuchen- und Tierschutzgesetz, Lebensmittelhygiene, korrekter Umgang mit Tierarzneimitteln und Fütterungsarzneimitteln, Viehhandel und Wärschaft, Haftpflicht)
7. Landwirtschaftliches Umfeld
8. Kundenbetreuung und Praxisführung.

Artikel 8.

Eine Dissertation im Bereich der Wiederkäuermedizin (oder alternativ eine Dissertation in einem anderen Fachbereich und eine als Erstautor verfasste Publikation im Fachbereich Wiederkäuermedizin in einer international anerkannten „peer-reviewed“ tiermedizinischen Zeitschrift) wird für das Erlangen des Titels „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“ vorausgesetzt.

Artikel 9.

Zudem wird eine vom Institut für Lebensmittelsicherheit der Vetsuisse-Fakultät Zürich organisierte und/oder anerkannte Weiterbildung im Fach Lebensmittelsicherheit verlangt.

Artikel 10.

Die Weiterbildungsziele und Inhalte der einzelnen Fächer in der praktischen Weiterbildung und die Kontrolle der ausgewiesenen Weiterbildung sind im Anhang 1 zum vorliegenden Reglement geregelt.

Artikel 11.

Tierärzte, die mit einer FVH-Weiterbildung beginnen, müssen sich spätestens 6 Monate nach Anfang der Weiterbildung bei der FVH-Kommission der SVW angemeldet haben.

¹ Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung (Teilzeitbeschäftigung in einer reinen Nutztierpraxis oder 100%-Stelle in einer Gross- und Kleintierpraxis) verlängert sich die minimale Arbeitszeit entsprechend.

Es werden höchstens 6 Monate Weiterbildung rückwirkend angerechnet. Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von Fr. 300.- wird erhoben.

IV. Weiterbildungsstätten und Weiterbildner

Artikel 12.

Die Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildner sind im Anhang 2 geregelt. Der Anhang 2 enthält die laufend aktualisierte Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten und Weiterbildner.

V. Tutorenwesen

Artikel 13.

Die Weiterbildung der FVH-Kandidaten wird von Tutoren begleitet. Einzelheiten zum Tutorenwesen sind im Anhang 3 geregelt.

VI. FVH-Kommission

Artikel 14.

Die Mitgliederversammlung der SVW ernennt die Mitglieder der FVH-Kommission. Diese ist für die Organisation und Koordination der Weiterbildung und der Prüfungen zuständig.

VII. Prüfung

Artikel 15.

Die Prüfung wird von der FVH-Kommission fachlich und zeitlich gestaltet und organisiert. Sie zieht dazu anerkannte Experten und Koexaminatoren bei.

Artikel 16.

Der Vorstand der SVW ist für die Zulassung zur Prüfung zuständig.

Artikel 17.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Wer auch die zweite Prüfung nicht besteht, wird endgültig abgewiesen.

Artikel 18.

Einzelheiten zur Prüfung regelt der Anhang 4.

VIII. Rechtsgrundlagen

Artikel 19.

Grundlage für das vorliegende Reglement bilden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung:

1. die **Bildungsordnung (BO)**, insb. Art. 3, 5.6., 5.8. und Art. 8 – 12;
2. das Reglement über die **Fachsektionen (R-FSBO)**;
3. das Reglement über die **Weiterbildung (R-WBBO)**;
4. das Reglement über die **Fortbildung (R-FBBO)**;
5. das Reglement über die Vergabe von **Bildungspunkten (R-BPBO)**;
6. das Reglement über den **Rechtsweg (R-RWBO)**;
7. das Reglement über die **Gebühren (R-GBBO)**.

IX. Inkrafttreten. Änderungen. Schlussbestimmungen

Artikel 20.

Das vorliegende Reglement und seine Anhänge wurden an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Wiederkäuergesundheit (SVW) vom 29.04.2010 genehmigt. Es tritt am gleichen Tag in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29.04.2008.

Artikel 21.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angefangenen Weiterbildungen zur Erlangung des Titels „Fachtierarzt FVH für Wiederkäuer“ werden nach den in Anhang 6 festgelegten Übergangsbestimmungen anerkannt.

Artikel 22.

Änderungen am vorliegenden Reglement erlässt die Mitgliederversammlung der SVW.

Artikel 23.

Das Reglement und die laufend aktualisierten Anhänge sind allen Mitgliedern auf der Homepage der SVW (www.svwasmr.ch) zugänglich. Der Vorstand teilt den Mitgliedern wesentliche Änderungen ausdrücklich mit.

Artikel 24.

Die Originalversionen des vorliegenden Reglements R-SVW-FVH sowie der dazu gehörigen Anhänge wurde in deutscher Sprache verfasst. Im Zweifelsfall ist deshalb die deutsche Fassung des Textes ausschlaggebend.

X. Anhänge

1. Weiterbildungsziele und Inhalte der Fächer
2. Anforderungen an Weiterbildungsstätten und Weiterbildner; Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten sowie der anerkannten Weiterbildner
3. Bestimmungen zum Tutorenwesen; Liste der anerkannten Tutoren
4. Prüfungszulassung und Prüfung
5. Pflichten des FVH-Titelträgers und Rezertifizierung
6. Übergangsbestimmungen